



# Wissenschaftliche Gesellschaft für Künstlerische Therapien Berufsverband für Künstlerische Therapien gem. e. V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Musik- und Tanztherapie. Berufsverband für Künstlerische Therapien gem. e. V. - Wissenschaftliche Gesellschaft für Künstlerische Therapien".
2. Er wurde am 16.4.1984 als Musiktherapie e.V. gegründet und ein Jahr später zu Musik- und Tanztherapie (MTT) erweitert. Den jetzigen Namen erhielt er am 24.5.2014. Er hat seinen Sitz in Münster.
3. Er ist unter Nr. 2666 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, Künstlerische Therapien in Forschung, Lehre und Praxis zu fördern.
3. Hierzu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
  - a) Den Zusammenschluss von Personen, die künstlerische therapeutisch arbeiten oder sich dafür interessieren.
  - b) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Künstlerischen Therapien.
  - c) Verbreitung der Künstlerischen Therapien im Gesundheitswesen.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks des Vereins

Zur Erreichung des Zwecks des Vereins dienen folgende Mittel:

- a) Durchführung und Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.
- b) Publikationen und Verbreitung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Künstlerischen Therapien.
- c) Kooperation, Austausch und Verbundforschung in Bezug auf Theorie und Praxis der künstlerischen Therapien.
- f) Anschaffung und Bereitstellung von Mitteln und Materialien (z. B. Instrumente) zur Ermöglichung der Durchführung künstlerisch therapeutischer Arbeit.

## § 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Juristische Personen haben kein Stimmrecht, können aber die Einrichtungen des Vereins benutzen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten vor Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die fälligen Beiträge bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu zahlen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag bis Mitte des Jahres im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen und zum kostenlosen Bezug des Informationsorgans.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
3. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Statuten anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### § 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten. Bei Verzicht auf die Zeitschrift entfällt der Mitgliedsbeitrag.

### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist all zwei Jahre einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mündlich oder schriftlich oder per Email oder per Ankündigung auf der Homepage des Vereins durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Wenn Satzungsänderungen zu beschließen sind, gilt § 33 (1) BGB.
5. Beschlussfassungen sind per Email möglich. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
  - die Entgegennahme des Berichts und der Abrechnung des Vorstands;
  - die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder;
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
  - die Bestellung eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehört.
7. In Abständen von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung über Vorschlag und mit einfacher Mehrheit den neuen Vorstand.
8. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. In besonderen Fällen, über die der Vorstand entscheidet, ist eine schriftliche Befragung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung möglich. Die Schriftform kann durch Email ersetzt werden.

### § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer (Schatzmeister). Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann kooptieren und einen Beirat bestellen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Dem Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die regelmäßige und gegebenenfalls außerordentliche Einberufung des Vorstands und der ordentlichen Mitgliederversammlung. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er kann delegieren.
5. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder per Email verlangt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist mit der Erledigung des Schriftverkehrs und der technischen Organisation betraut. Er bearbeitet Aufnahme- und Ausschlussanträge und ist für die Anschaffung von Materialien, die zur Durchführung künstlerisch-therapeutischer Arbeit benötigt werden, zuständig. Er kann in besonderen Fällen beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.
7. Beschlüsse des Vorstands können schriftlich, per Email oder auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### § 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter, in der Regel dem Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

### § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich. Der Beschluss kann nur vier Wochen nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Tanzpsychologie e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.